

1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangsgollsaß von 8 Lthn. oder 14 Fl. vom
Sextner in Wirksamkeit.

Gera, am 3. Mai 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ermmel.

**2) Verordnung, die Einschränkung der gegen die Schulversäumnisse der Kinder bestehenden
Vorschriften betr.**

(Publ. in Nr. 21 des Amts- und Verordnungsbl. vom 25. Mai 1853.)

Bei der in neuerer Zeit von uns besonders angeordneten strengen Ueberwachung
des Bettelumwensens im hiesigen Fürstenthume hat es sich ergeben, daß zu dem Letzteren na-
mentlich auch das Herumziehen noch schulpflichtiger Kinder in auffälliger Weise
beigetragen hat.

Da nun aber einem solchen Unfuge durch ein strenges Einschreiten gegen die mit
denselben notwendig zusammenhängenden Schulversäumnisse am Sichersten gesteuert wer-
den kann, so bringen wir die dießfalligen Vorschriften der Landesschulenordnung für das
Fürstenthum Gera vom 26. Novbr. 1837, der Verordnung wegen Verbesserung der Schu-
len zc. für das Fürstenthum Schleiz vom 31. März 1819 und der Schulordnung für
das Fürstenthum Kobenstein-Oberdorf vom 18. Januar 1824, ingleichen der Verordnung,
das Landeschulwesen betreffend, vom 30. August 1842 und der damit zusammenhängen-
den Verordnung, das bei Abhandlung der Schulversäumnisse zu beobachtende Verfahren
betreffend, vom 1. September 1842, nach welchen die Eltern oder deren Stellvertre-
ter für jeden, von ihren Kindern oder Pflegebefohlenen unentschuldig versäumten Tag
mit besonderer Geldstrafe belegt werden sollen, hierdurch von Neuem in Erinnerung und
machen den einzelnen Schulvorständen, Orts- und Gerichtsbehörden, einem Jeden in
dem geöfentlich vorgezeichneten Wirkungskreise, die sorgfältige Handhabung der gedachten
Bestimmungen gemeinschaftlich zur Pflicht.

Gera, am 21. Mai 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.**

Herzog.